



Kreisverwaltung Vulkaneifel -Gesundheitsamt-



Merkblatt für ortsveränderliche und nicht ortsfeste Anlagen zur Trinkwasserversorgung

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel. Die Betreiber von Trinkwasserversorgungsanlagen müssen sicherstellen, dass die Qualität des Trinkwassers nicht durch die Verwendung ungeeigneter Materialien und durch eine unsachgerechte Installation und Betriebsweise beeinträchtigt wird. Bei unsachgemäßer Installation und Betriebsweise kann es sehr schnell zu einer Vermehrung von Bakterien u. a. Mikroorganismen und damit zu einer Gefährdung der Gesundheit der Verbraucher kommen. Wenn gesetzliche und technische Vorgaben nicht eingehalten werden, ist dies als Ordnungswidrigkeit oder Straftat zu werten und entsprechend zu ahnden.

I. Allgemeines

Zur Herstellung und Bearbeitung von Lebensmitteln sowie zur Handwäsche und zum Reinigen von Gegenständen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, ist immer Wasser mit Trinkwasserqualität zu verwenden.

Die Wasserversorgungsunternehmen garantieren eine einwandfreie Wasserqualität, bis zur Übergabestelle (z. B. Hydrant). Von der Übergabestelle bis zur eigentlichen Entnahmestelle ist der Betreiber des nachfolgenden Verteilungssystems dafür verantwortlich, dass eine nachteilige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen wird. D. h. bei Installation, Betrieb, Transport und Wartung sind die gesetzlichen und technischen Anforderungen einzuhalten.

Auch die zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Anlagen unterliegen der Überwachung durch die Gesundheitsbehörden. Die Gesundheitsämter kontrollieren in Abstimmung mit den Behörden der Lebensmittelüberwachung diese Einrichtungen.

Folgende Punkte sind bei der Installation und beim Betrieb zu beachten:

1. Fachgerechte Installation der Wasserversorgungsanlage

Der Anschluss an einen Hydranten darf nur durch fachkundiges Personal erfolgen. Es sind geeignete Standrohre und Vorrichtungen des Versorgungsunternehmens mit Sicherungseinrichtungen gegen Rücksaugen zu verwenden. Die Standrohre sind ausreichend zu spülen.

2. Verwendung geeigneter Materialien

- Ausschließliche Verwendung von Leitungsmaterialien und Bauteilen, die speziell für Trinkwasser geeignet und zugelassen sind (Beachtung der allgemein anerkannte Regeln der Technik).
- Materialien dürfen keine Beschädigungen aufweisen und müssen sauber und ausreichend druckbeständig sein.

3. Wasserversorgung

Ortsveränderliche und nicht ortsfeste Anlagen der Trinkwasserversorgung dürfen nur mit Trinkwasser aus überwachten Trinkwasserversorgungsanlagen gespeist werden.

Gartenschläuche und ähnliche für Trinkwasser ungeeignete Leitungen dürfen nicht verwendet werden.

Bei vorhandenen Schlauchleitungen entscheiden die Gesundheitsämter im Einzelfall über eine vorübergehende, zeitlich befristete Weiternutzung. Grundlage für diese Entscheidung sind Zustand und Betriebsweise der Anlage, die sensorische Prüfung des Wassers vor Ort sowie Untersuchungsergebnisse.

II. Spezielle Hinweise zur sachgerechten Nutzung von zeitweise an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossene Anlagen (ohne Wasserspeicher)

- **Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:**
Gründliche Reinigung und Spülung der Wasserversorgungsanlage, ggf. Desinfektion der Anlage mit geeigneten Mitteln/Verfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten
- Nach Stillstand (z. B. über Nacht) gründliche Spülung der Anlage bis zur Temperaturkonstanz
- Während des Betriebes:
 - Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers im Verteilungssystem
 - Verwendung von möglichst kurzen Verbindungen mit kleinen Querschnitten zwischen Übergabe- und Entnahmestelle
 - Schutz der Leitungen vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung – günstig ist ein ständiger geringer Durchfluss in den Leitungen
 - Sicherung der Anlage gegen Verschmutzung, Beschädigung und Zerstörung - Schlauchanschlüsse und Kupplungen dürfen z.B. nicht im Schmutz oder in Pfützen liegen
 - Sichere Verhinderung eines Rückflusses in das Verteilungssystem nach den allgemein anerkannte Regeln der Technik
 - Verwendung der Leitungen ausschließlich für Trinkwasserzwecke
 - Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit
- Zeit der Nichtbenutzung der Anlage oder ihrer Bauteile (> 24 Stunden):
 - Solange die Anlage nicht abgebaut wird, sind Stagnationsperioden zu vermeiden
- Zeit der Nichtbenutzung der Anlage oder ihrer Bauteile (nach Außerbetriebnahme):
 - Reinigung, ggf. Desinfektion und anschließende vollständige Entleerung der Leitungen und deren Lagerung an einem sauberen und trockenen Ort,
 - Sicherung der Schlauchenden, Blindkappen, Stopfen u. ä. gegen eindringenden Schmutz

Bei vorhandenen Schlauchleitungen entscheiden die Gesundheitsämter im Einzelfall über eine vorübergehende, zeitlich befristete Weiternutzung. Grundlage für diese Entscheidung sind Zustand und Betriebsweise der Anlage, die sensorische Prüfung des Wassers vor Ort sowie mikrobiologische Untersuchungsergebnisse.

III. Spezielle Hinweise zur sachgerechten Nutzung nicht ortsfester Anlagen mit Wasserspeicher

- **Vor Erst- und Wiederinbetriebnahme:**
gründliche Reinigung und Spülung der Speicher und des Leitungssystems, ggf. Desinfektion der Anlage mit geeigneten Mitteln/Verfahren mit abschließend vollständiger Ausspülung von Desinfektionsmittelresten
- Nach Betriebsschluss (täglich) vollständige Entleerung der Speicher
- Während des Betriebes:
 - Minimierung der Verweilzeit des Trinkwassers in den Wasserspeichern (Befüllung möglichst erst vor Ort!)
 - Schutz der Speicher vor Temperaturerhöhung durch direkte Sonneneinstrahlung oder Wärmequellen zwecks Unterdrückung der Keimvermehrung
 - Sicherung der Speicher und Anschlüsse gegen Verschmutzung und Zerstörung
 - Verwendung der Speicher und Zuleitungen ausschließlich für Trinkwasser
 - Sicherung der Anlage vor Beschädigungen und tägliche Kontrolle der gesamten Wasserversorgungsanlage auf Unversehrtheit

- Zeit der Nichtbenutzung (> 24 Stunden):
Vollständige Entleerung der Speicher, möglichst trockene Lagerung, sauberer und trockener Transport der Speicher, Leitungen u. a. Bauteile, Schutz der Speicher gegen eindringenden Schmutz

IV. Ansprechpartner

Bei Fragen und Problemen wenden Sie sich an Ihr zuständiges Gesundheitsamt (Sachgebiet Infektionshygiene und Trinkwasserversorgung: 06592 / 933-406 oder 933-407), die Lebensmittelüberwachungsbehörde oder an das Wasserversorgungsunternehmen.

V. Gesetzliche Grundlagen

- Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21.05.2001 (BGBl. I S. 959)
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFBG) vom 1. Sept. 2005 (BGBl. I Nr. 55)
- Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung, Lebensmittelhygiene-Verordnung vom 5. 08.1997 (BGBl. I S. 2008), geändert durch Artikel 2 § 2 der Verordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959)
- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionserkrankungen beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) vom 20.7.2000
- DIN 1988: Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI), Technische Regeln des DVGW (Dez. 1988)
- E-DIN 2001: Trinkwasserversorgung aus Kleinanlagen und nicht ortsfesten Anlagen
- DVGW-Arbeitsblatt W 270 (11/99): Vermehrung von Mikroorganismen auf Werkstoffen für den Trinkwasserbereich – Prüfung und Bewertung
- KTW-Empfehlungen: Gesundheitliche Beurteilung von Kunststoffen und anderen nichtmetallischen Werkstoffen im Rahmen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes für den Trinkwasserbereich